Satzung der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8

"Gewerbegebiet Borgstedtfelde"

Für den Bereich südwestlich der Autobahn A7 und nördlich des Winkelhörner Weges

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) und § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Borgstedt über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 " Gewerbegebiet Borgstedtfelde" für den Bereich südwestlich der Autobahn A7 und nördlich des Winkelhörner Weges, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 14.0.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, die Planzeichen- verordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die aktuelle Fassung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.H. vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422, gültig ab dem 01.09.2022).

Teil A: Planzeichnung, M 1 : 1.000

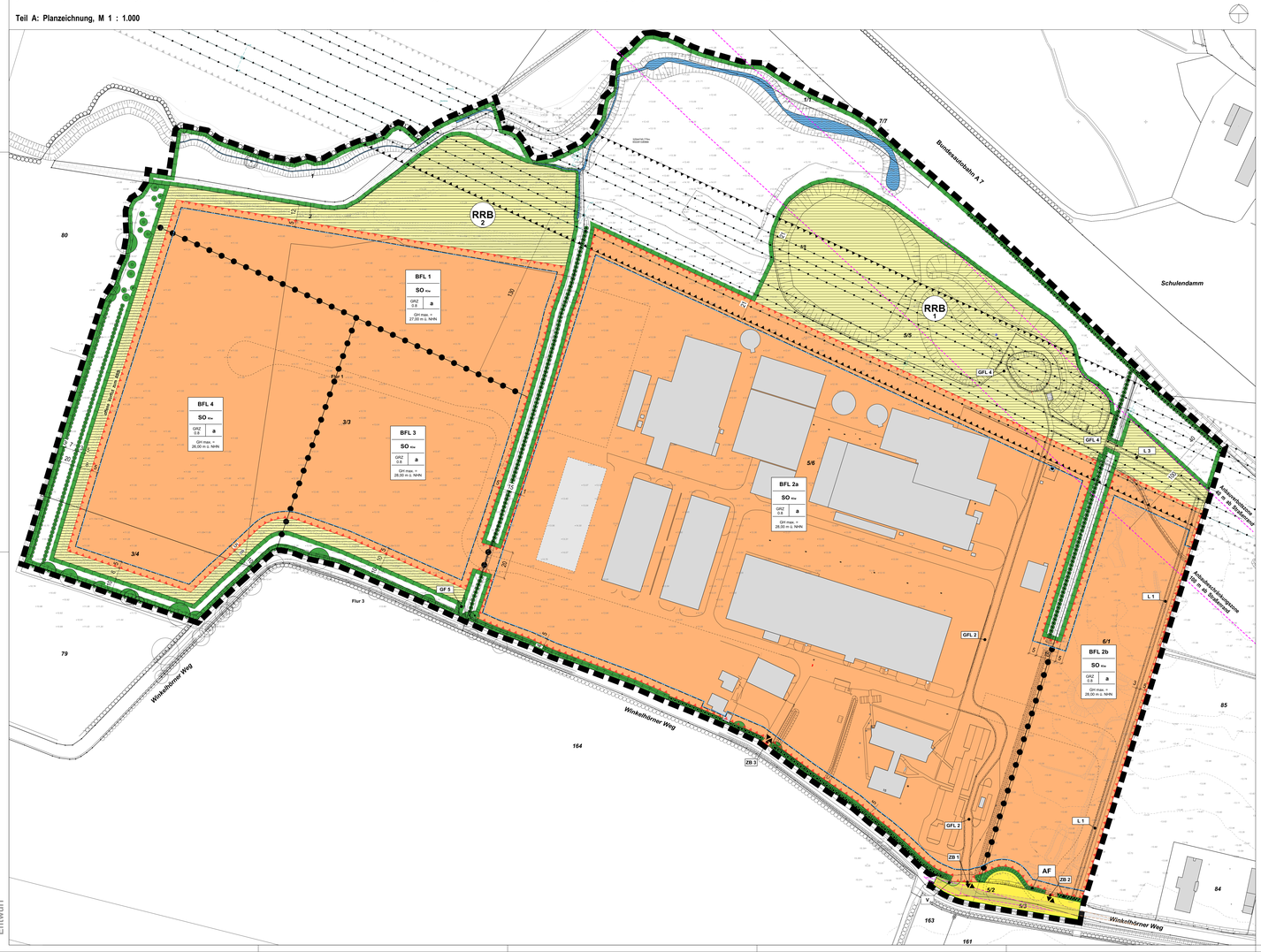

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
SO hw	sonstiges Sondergebiet (Kfz) Kreislaufwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO
BFL 1	Baufläche (BFL), Benennung der einzelnen Bauflächen 1 bis 4	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,8	Grundflächenzahl, z.B. 0,8	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO
GH max. = 26,00 m ü. NHN	**Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß** Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhennull, z.B. 26,00 m ü. NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 4 § 18 BauNVO
a	**Bauweise, Baugrenzen** Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss andere Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
(B 1)	Ein- bzw. Ausfahrt, Zufahrtsbereich 1 (ZB 1), i.V.m. Tel B Text Ziffer 4	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
RRB 1	Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1), Bestand	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
RRB 2	Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2), in Planung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Stromleitung vorhanden, Oberirdisch, 110 kV-Leitung **Siehe hierzu Hinweise zu 7. Freileitungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB
	Grünflächen Grünfläche ÖG (öffentliche Grünfläche), PG (private Grünfläche) Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
V	V = Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Wasserfläche (Schutzentwässerungsgraben)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB + Abs. 6 BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger (geplante Leitungstrasse)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SPL 1	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsträger, der Anlieger und Rettungsdienste (Erschließung zum RRB 1 sowie Leitungstrasse)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
L 3	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsträger (vorhandene Leitungstrasse)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
SPL 4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, der Ver- und Entsorgungsträger, der Anlieger und Rettungsdienste (Erschließung zum RRB 1 sowie Leitungstrasse)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
GF 1	Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger sowie Rettungsdienste (Notzufahrt)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Zweckbestimmung: Schutzbereich der 110 kV-Leitung i.V.m. Teil B Text Ziffer 1 **siehe hierzu Hinweise zu 7. Freileitungen**	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB
	Abgrenzung der Art und Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
	Knick, zu erhalten	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Anbauverbotszone: 40 m zur Bundesautobahn (BAB) Anbaubeschränkungszone: 100 m zur Bundesautobahn (BAB) **Siehe dazu Hinweise zu 1. Anbaubeschränkungszone**	§ 9 FStrG
	Sichtdreieck, im Bereich der geplanten Zufahrt Sichtdreieck, im Bereich der Bestandszufahrt	§ 9 Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
3. Darstellung ohne Normcharakter		
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Geruch und Staub **Siehe hierzu Hinweise zu g. Schädliche Umwelteinwirkungen**	
	Böschung, vorhanden	Topografie, künftig fortfallend
	Flurstücksgrenze, vorhanden	Gemeindegrenze (zu Nau Dunnebüll)
5/6	Flurstücksbezeichnung	Baum, vorhanden
	Bebauung, vorhanden	Böschung, geplant
	Bebauung sowie Nebenanlagen, geplant	mögliche Erschließung
27,77	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe in Meter ü NHN (Normalhöhennull)	Knick, zukünftig entfallend
27,77	Höhenlinie, Lage in der NHN, z.B. 13,40 (Normalhöhennull)	

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet: Kreislaufwirtschaft gemäß § 11 BauNVO **(SOhw)**

1.1. Das Sonstige Sondergebiet Kreislaufwirtschaft **(SOhw)** dient der Unterbringung einer abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft.

1.1.1 Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen und aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig.

a) In der Baufläche (BFL) 3 oder 4 ist maximal eine [1] Kleinwindkraftanlage mit denen unter Ziffer 2.3 genannten Parametern zulässig.

b) In den Bauflächen (BFL) 1, 2a und 2b sind Kleinwindkraftanlagen, auch verfahrensfreie Anlagen gemäß § 61 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH), nicht zulässig.

1.1.2 Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Bioökonomie dienen und aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig.

1.1.3 Anlagen für die Bereiche der Aquakultur, der Hydroponik sowie der Aquaponik, die aus den Synergieeffekten mit dem Hauptnutzungszwecken der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen, sind zulässig. Die vorgenannten Anlagen und Einrichtungen müssen in einer Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

1.1.4 Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff. Die Anlagen und Einrichtungen müssen aus dem Hauptnutzungszweck der abfall- und reststoffbasierten Kreislaufwirtschaft hervorgehen und in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sein.

1.1.5 Weiterhin zulässig sind Folgeeinrichtungen und Nebenanlagen, die ausschließlich den vorgenannten Anlagen und Einrichtungen (gemäß Ziffern 1.1, 1.1.1 bis 1.1.4) dienen, und diesen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.6 Einzelhandelsnutzungen sind ausgeschlossen.

1.1.7 **In dem Sonstigen Sondergebiet Kreislaufwirtschaft (SOhw) sind in der Baufläche 2b nur solche Nutzungen zulässig, wenn die Gesamtbelastungen der angrenzenden immissionsvorrete gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Anhang 7 Tabelle 22 Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete, für Gewerbe / Industriegebiet) von 0,15 für die Bereiche östlich und südlich des Bundesautobahnbereichs, die Flurstücke 6/1, 6/7 und 7/7 nicht überschritten werden.**
Aufgrund der geschützten Nutzungen Aufenthaltsraum, gegebenenfalls auch der Tätigkeitsort benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, können in der Regel auch höhere Immissionen zumutbar sein.
Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist durch einen Fachgutachter zu beurteilen.

2. **Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe [GH])**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1. Es werden die maximalen Gebäudehöhen [**GH**] durch die Höhenangabe Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten ist nicht zulässig.

2.2. Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen wie zum Beispiel

- Hochöfen,
- Gasspeicher,
- Warmwasserspeicher/ Wärmespeicher,
- Gasrohrfackeln,
- Kamine,
- Blitzschutzmasten,
- Kühltürme,
- Gasaufbereitungsanlagen,
- Antennenanlagen,

bis zu einer maximalen Höhe von 31,00 m ü. NHN ausnahmsweise zulässig.

2.3. In der Baufläche (BFL) 3 oder 4 des Sonstigen Sondergebietes Kreislaufwirtschaft **(SOhw)** ist eine [1] Windkraftanlage mit bis zu 250 Meter über der Gelände-oberfläche bis zum höchsten Punkte der vom Rotor bestrichenen Fläche zulässig.

2.4. In der Baufläche (BFL) 3 des Sonstigen Sondergebietes Kreislaufwirtschaft **(SOhw)** sind Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff bis zu einer maximalen Gesamtbauhöhe von 48,00 m ü. NHN zulässig.

3. **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet Kreislaufwirtschaft **(SOhw)** sind Gebäude in der abweichenden Bauweise (a) zulässig, die eine Länge von mehr als 50 m innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

3.2 Die im Plan festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechte dürfen nicht überbaut werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Eine Verschiebung dieser Trassen ist zulässig.

4. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Der im Plan gekennzeichnete Zufahrtsbereich 2 **(ZB 2)** ist von der Lage her variabel. Der Zufahrtsbereich 2 **(ZB 2)** kann bis zu 5 m in Richtung Westen oder bis zu 5 m in Richtung Osten verschoben werden.

5. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

5.1. Die Böschungskante des geplanten Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2) wird auf maximal 11,15 m über NHN festgesetzt.

5.2. In den Bauflächen (BFL) 1, 3 und 4 ist das Oberflächenwasser (unbelastetes Regenwasser) auf kürzestem Wege in die offene Vorflut einzuleiten.

6. **Grünordnung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 BNatSchG und § 1 BauGB)

6.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhalt gesetzlich geschützter Knicks

Die zu erhaltenden Knicks sind vor fortbestandgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) sind zu beachten. Innerhalb der in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifen sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenverwundungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. Die festgesetzten Flächen sind der freien Entwicklung der Natur zu überlassen. Eine Nutzung durch Mahd oder Beweidung ist ausgeschlossen. Örtlich darf eine feste Abgrenzung erstellt werden. Während der Baudurchführung sind Eingriffe **ggf.** durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden.

6.2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von entwickelnden Knicks

Die als zu erhalten gekennzeichnete Wallhecke ist in ihrer Eigenart als doppelreihiger Knick dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen.

Versetzen von entwickelnden Knicks

Der am Standort der Wendehagenstraße vorhandene Knick ist an den Rand der geplanten Verkehrsfläche zu verschieben und nach der Versetzung in seiner Eigenart als Wallhecke dauerhaft zu erhalten, in der Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen.

Erhalt des Gehölzbestandes

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist der innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhandene Gehölzbestand aus Sträuchern, Laubbäumen und Laubbaumgruppen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Bestände der Hochspannungsleitungen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

6.3. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Neuanlage von Knicks

Auf den für die Neuanlage von Knicks gekennzeichneten Flächen ist ein Knickwall aufzusetzen und nach Setzung des Bodenmaterials in der folgenden Pflanzperiode mit einer Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen.

Abmessungen des Walles nach Setzung:
Höhe: 1,30 m
Fußbreite: 3,00 m
Kronenbreite: 1,00 m (leicht ausgemuldet)
Pflanzenqualitäten: 2/3 Stck/ 1/2 m – zweireihig versetzt:
Heister: verpfl. Hei, 100-125
Sträucher verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Anpflanzen von Gehölzgruppen:

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mind. 4 Gruppen aus je 3 bis 5 Bäumen zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm
Artenauswahl: Gehölzarten der regionaltypischen Knickbarbetter oder Obstbäume,
z.B. Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Prunus avium, uercus robur

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

6.4. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet sind in Sammelzuordnung auf die Bauflächen BFL 1 bis BFL 4 und die Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhaltung) folgende Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen:

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig, in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für die Baupflicht und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen ergänzenden Gebäude und Vorrichtungen.

j. Einrichtnahme der DN und Vorschriften
Die DIN 18005, Auszug aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Anhang 7 sowie die zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und die Landesbauordnung (LBO) können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2017.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis _____ / durch Abdruck in der _____ (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am _____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.04.2018 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.12.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 18.03.2021 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie aufgestellt durch das Planungsbüro haben in der Zeit vom _____ bis _____ (7 Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am _____ in _____ (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) / bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit vom _____ bis _____ durch Aushang / ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die Auslegung der Planentwürfe auf der Internetseite der Gemeinde Borgstedt sind unter www.borgstedt.de/bauleitplanung.html veröffentlicht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Borgstedt, _____

_____
Nedinger
Bürgermeister

Siegel

7. Es sind bezeichnigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Eckernförde, _____

_____
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Borgstedt, _____

_____
Nedinger
Bürgermeister

Siegel

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borgstedt, _____

_____
Nedinger
Bürgermeister

Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde Borgstedt, unter der der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ (vom _____ bis _____ durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Übersichtsplan ohne Maßstab

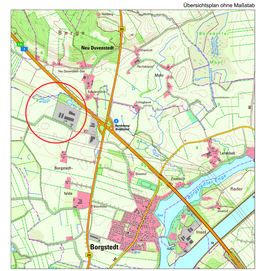

Satzung der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Borgstedtfelde"

Für den Bereich südwestlich der Autobahn A7 und nördlich des Winkelhörner Weges

Bearbeitung: 11.09.2018, 17.10.2018, 17.08.2020, 09.12.2020, 03.03.2021, 30.03.2022, 16.11.2022

Entwurf

B2K und dn Ingenieure GmbH
Tellingstedt 31, 25764 Wesselburen
Tel. 04834 / 96 96 - 0
info@b2k-dhn.de ● www.b2k-dhn.de

Gedruckt: 21.02.2023

Art des Verfahrens:	■ Vorl. Entwurf	☐ Entwurf	☐ Entwurf zur Auslegung	☐ Entwurf zur Beteiligung	☐ Entwurf zur Beteiligung	☐ Entwurf zur Beteiligung	☐ Entwurf zur Beteiligung	☐ Entwurf zur Beteiligung	☐ Beschlussfassung über Satzung/Verordnung
Basis des Verfahrens:	■ § 4 (1) BauGB	☐ § 4 (2) BauGB	☐ § 13 BauGB	☐ § 13 (2) BauGB	☐ § 13 (2) BauGB	☐ § 13a BauGB	☐ § 13b BauGB	☐ § 13 BauGB	☐ § 10a LBO